

Staking von Kryptowährungen

Rechtliche Herausforderungen und Risiken

Welche Risiken birgt Staking von Coins und Token? Wie kann ich zwischen der allfälligen Belohnung (Reward) durch zusätzliche Coins und Token im Gegensatz zu den Risiken, wie schwankende Liquidität, hohe Volatilität der Assets, Glaubwürdigkeit des Staking-Projekts, Länge der Lock-Up-Periode, sinnvoll abwägen?



Von Mirela Raguth
Fintech Audit & Advisory
FS Regulatory & Compliance
BDO AG

Zum Thema Staking publizierte die Finma die Aufsichtsmitteilung 08/2023 vom 20. Dezember 2023. Im Mittelpunkt steht der Schutz der Kundinnen und Kunden vor dem Insolvenzrisiko des Staking-Dienstleisters.

Staking – kurz erklärt

Staking ist eine Methode zur Transaktionsvalidierung bei bestimmten Kryptowährungen. Besitzer von Kryptowährungen können ihre Kryptobestände zu Geld machen, die ohne Staking in ihrem Krypto-Wallet brachliegen würden. Validierer, die bereits Anteile an der Währung halten (Stake), können Blöcke zur Blockchain hinzufügen. Mittels des Verfahrens «Proof-of-Stake» können Validierer durch Hinterlegung eines bestimmten Anteils ihrer Kryptobestände neue Blöcke erstellen. Im positiven Fall, d.h. keine Eskalation von Risiken, können neue Coins verdient werden. Während des Staking-Zeitraums kann dafür aber möglicherweise nicht auf die im Staking

befindlichen Coins zugegriffen werden (sogenannte Lock-Up-Periode).

Staking-Varianten

Es wird zwischen Verwahrstellen-Staking-Diensten (Custodial) und Nicht-Verwahrstellen-Staking-Diensten (Non-Custodial Staking) unterschieden. Die Aufsichtsmitteilung betrifft das *Custodial Staking*. Bei dieser Form bieten zentralisierte Börsen, dezentrale Börsen und Anbieter von Kryptowährungs-Wallets ein verwahrstellenbasiertes Staking an, um den Prozess für Benutzer zu vereinfachen. Dabei hinterlegen Benutzer ihre Münzen und übertragen das Eigentum an ihren Tokens für die Staking- oder Bonding-Periode an den Anbieter. Der Dienstleister übernimmt dann das Staking in ihrem Namen. Nach Abschluss teilt der Dienstleister die Belohnungen mit den Benutzern, wobei eine Servicegebühr abgezogen wird. Beim verwahrstellenbasierten Staking erfolgt eine Eigentumsübertragung vom Benutzer an den Anbieter. Dies birgt ein höheres Risiko. Beim *Non-Custodial Staking* behalten die Kundinnen und Kunden die ausschliessliche Kontrolle über die Withdrawal Keys, weshalb auch keine Verwahrung oder Entgegennahme von Vermögenswerten durch Dritte erfolgt.

Innerhalb des Custodial Staking werden zwei Formen unterschieden: Direct Staking und Staking-Kette. Beim *Direct Staking* betreibt der Dienstleister den Validator Node selbst oder lagert dessen Betrieb an einen technischen Dienstleister aus, verwahrt jedoch die Withdrawal Keys zur Rücknahme der gestakten kryptobasierten Vermögenswerte der Kundin zumindest selbst. Bei einer *Staking-Kette* werden die zu stakenden kryptobasierten Vermögenswerte vom Dienstleister mit der Kundenbeziehung an einen oder mehrere Dritte weitergegeben, die den Validator Node betreiben und über die Withdrawal Keys verfügen (vgl. Ziffer 2.2 Aufsichtsmitteilung 08/2023).

Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten

Das Distributed-Ledger-Technology-Gesetz (DLT-Gesetz) unterscheidet drei Verwahrungsarten:

- Individualverwahrung: Jede Kundin und jeder Kunde verfügt über ein eigenes Wallet.
- Sammelverwahrung mit ersichtlichen Kundenanteilen: Die Trennbarkeit der Vermögenswerte ist gewährleistet.
- Sammelverwahrung ohne ersichtliche Kundenanteile: Es ist keine Trennbarkeit möglich.

Rechtsfolgen bei Staking durch bewilligte Institute

Bei einer Staking-Kette kann das bewilligte Institut dies als Forderung gegenüber dem Drittanbieter bilanzieren oder als treuhänderisch verwahrte Forderung im Sinne von Art. 16 Ziff. 2 BankG und damit als Depotwert behandeln.

Bei Direct Staking liegt keine Absonderung im Sinne von Art. 16 Ziff. 2 BankG vor. Gemäss Auffassung der Finma werden bei Erfüllen der nachstehenden Bedingungen keine Kapitalanforderungen für gestakte Vermögenswerte bei Banken verlangt: i) klare Anweisungen der Kundin, ii) sichere Zuordnung und Verwaltung der Vermögenswerte, iii) umfassende Risikoaufklärung, iv) Gewährleistung von Massnahmen zur Risikominderung und v) Erstellung eines Digital Assets Resolution Package.

Rechtsfolge bei unbewilligten Marktteilnehmern

Bei unbewilligten Marktteilnehmern kommt nur Direct Staking in Frage. Werden die Vermögenswerte individuell verwahrt und verfügt der Anbieter selbst über die Withdrawal Keys, besteht keine Bankenbewilligungspflicht. Der Verwahrer muss sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen.

mirela.raguth@bdo.ch
www.bdo.ch